

B E R I C H T
über die Erstellung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
der
Certified Recycled Content CRC GmbH,
Ense

Mandantennr.: 11644

Finanzamt: Soest

St.Nr.: 343/5810/2128

FP Freckmann & Partner GbR
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater
Rechtsanwälte • Notare
Dülmener Straße 92
48653 Coesfeld

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag	1
2. Auftragsdurchführung	3
3. Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen	4
4. Steuerliche Verhältnisse	5
5. Bescheinigung	6

ANLAGEN

Bilanz	I
Gewinn- und Verlustrechnung	II
Anhang	III
Kontennachweise zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung	IV
Berechnung Umsatzsteuer	V
Berechnung Gewerbesteuer	VI
Berechnung Körperschaftsteuer	VII
Allgemeine Geschäftsbedingungen	VIII

1. Auftrag

Die Geschäftsführung der

Certified Recycled Content CRC GmbH, Ense

- im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt -

hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorgaben und innerhalb dieses Rahmens nach den Anweisungen des Auftraggebers zu erstellen.

Die Gesellschaft ist als Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB i. V. m. § 264 HGB verpflichtet, einen Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - aufzustellen. Der Jahresabschluss wurde freiwillig um einen Anhang erweitert. Die Gesellschaft erstellt keinen Lagebericht, da dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Im Hinblick auf die Gliederungsvorschriften der §§ 266 und 275 HGB wurden die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach wie vor freiwillig nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer sowie des IDW Standards (IDW S7) zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst danach sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um aufgrund der von uns geführten Bücher und vorgelegten Bestandsnachweise sowie der eingeholten Auskünfte zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den freiwilligen Anhang zu erstellen.

Eine Beurteilung oder gar Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrages. Ebenso nicht zu unserem Auftrag gehört die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen).

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Erstellung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der Jahresabschluss als Anlagen I bis III (Bilanz / Gewinn- und Verlustrechnung / Anhang) beigelegt ist. Auftragsgemäß haben wir den Erstellungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil in Form von Kontennachweisen erweitert, der diesem Bericht als Anlage IV beigelegt ist. Ferner wurden die Steuerberechnungen dem Bericht als Anlagen V bis VII beigelegt.

Für die Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften maßgeblich.

2. Auftragsdurchführung

Ausgangspunkt unserer Arbeiten war der von uns erstellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handels- und soweit zulässig auch des Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie ggf. der einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Sofern steuerliche Sondervorschriften anzuwenden sind, die nicht im Einklang mit dem Handelsrecht stehen, wurden diese im Rahmen einer gesonderten Überleitungsrechnung berücksichtigt.

Als **Erstellungsunterlagen** dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufüblichen **Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse und schwebenden Geschäfte und Belastungen von Vermögenswerten bekannt gegeben worden sind.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns vorgenommenen Erstellungshandlungen sind, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten.

Die **Finanzbuchhaltung** der Gesellschaft erfolgt unter Verwendung des Programms DATEV.

3. Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen

Firma:	Certified Recycled Content CRC GmbH
Rechtsform:	GmbH
Sitz:	Bis zum 28.12.2023: Billerbeck Seit dem 28.12.2023: Ense
Anschrift der Geschäftsleitung:	Bis zum 28.12.2023: Nielande 64 48727 Billerbeck Seit dem 28.12.2023: Zum Sauerland 4 59469 Ense
Gründung und Gesellschaftsvertrag:	Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 18. Januar 2022, UR-Nr. 8/2022 des Notars Oliver Hying, Coesfeld, errichtet.
Handelsregistereintragung:	Coesfeld HRB-Nr.: 20273
Gegenstand des Unternehmens:	Beratung von Unternehmen im Bereich Umweltschutz
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Dauer der Gesellschaft:	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Stammkapital:	€ 31.915,00 Das Stammkapital wurde mit Vertrag vom 4. September 2023, UR-Nr. 318/2023 des Notars Ulrich Rainer Modersohn, Werl, um € 1.915,00 erhöht.
Gesellschafter:	Bis zum 6. Januar 2023: Schonlau Besitzgesellschaft mbH & Co. KG mit einer Stammeinlage von € 15.000,00 Seit dem 6. Januar 2023: Schonlau Vermögens GbR mit einer Stammeinlage von € 15.000,00 Dr. Textor Beratungsgesellschaft mbH mit einer Stammeinlage von € 15.000,00 Seit dem 4. September 2023: pla-con Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft mit einer Stammeinlage von € 1.915,00
Geschäftsführung:	Ansgar Schonlau Dr. Dirk Textor Dr. Michael Scriba Für die Geschäftsführer liegt eine Befreiung von § 181 BGB vor.

4. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird steuerlich beim Finanzamt Soest unter der Steuernummer: 343/5810/2128 geführt.

5. Bescheinigung

Nach Abschluss des Auftrages erteilen wir **über die Erstellung des Jahresabschlusses** folgende Bescheinigung:

An die

Certified Recycled Content CRC GmbH, Ense

Wir haben auftragsgemäß den nachfolgenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Certified Recycled Content CRC GmbH, Ense, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer sowie des IDW Standards (IDW S7) zu den „Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Coesfeld, den 21. Mai 2024

FP Freckmann & Partner GbR

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsanwälte • Notare



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Schwaaf".

Dipl.-Kfm. Heiner Schwaaf

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Strietholt".

Dipl.-Kfm. Andreas Strietholt

Steuerberater

ANLAGEN

Certified Recycled Content CRC GmbH, Ense
Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €		Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	31.915,00	30.000,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.712,00	0,00	II. Kapitalrücklage	38.085,00	0,00
	<u>1.712,00</u>	<u>0,00</u>	III. Verlustvortrag	1.717,14	0,00
Summe Anlagevermögen	1.712,00	0,00	IV. Jahresfehlbetrag	7.725,14	1.717,14
				<u>60.557,72</u>	<u>28.282,86</u>
			Summe Eigenkapital		
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensge- genstände			sonstige Rückstellungen	2.400,00	500,00
sonstige Vermögensgegenstände	361,70	20,00	C. Verbindlichkeiten		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	61.735,55	28.762,86	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	851,53	0,00
	<u>62.097,25</u>	<u>28.782,86</u>	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 851,53 (€ 0,00)		
Summe Umlaufvermögen	62.097,25	28.782,86		<u>851,53</u>	<u>0,00</u>
	<u>63.809,25</u>	<u>28.782,86</u>		<u>63.809,25</u>	<u>28.782,86</u>

Certified Recycled Content CRC GmbH, Ense
Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	856,49	0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	6.868,65	1.717,14
3. Ergebnis nach Steuern	-7.725,14	-1.717,14
4. Jahresfehlbetrag	7.725,14	1.717,14

Certified Recycled Content CRC GmbH, Ense

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

Allgemeine sowie rechtliche Grundlagen der Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Certified Recycled Content CRC GmbH, Ense, (Amtsgericht Coesfeld, HRB-Nr. 20273) ist als Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB i. V. m. § 264 HGB verpflichtet, einen Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - aufzustellen. Auf die Aufstellung eines Lageberichtes konnte verzichtet werden.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den maßgeblichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 242 ff. HGB) aufgestellt und beachtet ggf. die besonderen Anforderungen des GmbH-Gesetzes sowie die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft.

Die Bilanz wurde gemäß den §§ 265 ff. HGB gegliedert. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den §§ 275 ff. HGB und wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Die Vermögensgegenstände werden einzeln und vorsichtig bewertet. Insbesondere sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert waren. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres werden unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss berücksichtigt. Die auf den Vorjahresabschluss angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Die Wertansätze sind daher mit denen des Vorjahres grundsätzlich vergleichbar.

Angewendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Entgeltlich erworbene **Immaterielle Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen, das allgemeine Kreditrisiko durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Eigenkapitalpositionen** sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, und entsprechen den zu erwartenden Ausgaben bzw. drohenden Verlusten.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Rückstellungen

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Jahresabschluss- und Steuererklärungskosten sowie Personalkostenabgrenzungen und übrige Rückstellungen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte.

Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse i. S. d. § 251 HGB bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen am Bilanzstichtag nicht.

Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung sind bestellt:

Ansgar Schonlau
Dr. Dirk Textor
Dr. Michael Scriba

Ense, den 14. Mai 2024

.....
Ansgar Schonlau
- Geschäftsführer -

.....
Dr. Dirk Textor
- Geschäftsführer -

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2023

Certified Recycled Content CRC GmbH
Bertung v.Unternehmen i.d.Bereich Umweltschutz
Ense

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Anlagevermögen				
25	Website		1.712,00	0,00
Umlaufvermögen				
1200	Volksbank Baumberge Nr. 397 837 00	61.735,55		28.762,86
1500	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		20,00
1545	Forderungen USt-Vorauszahlungen	346,50		0,00
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	15,20		0,00
		<u>62.097,25</u>		<u>28.782,86</u>
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	46,84		0,00
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	1.184,79		145,00
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	1.231,63-		145,00-
		0,00		0,00
			<u>62.097,25</u>	<u>28.782,86</u>
			<u>63.809,25</u>	<u>28.782,86</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2023

Certified Recycled Content CRC GmbH
Bertung v.Unternehmen i.d.Bereich Umweltschutz
Ense

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Eigenkapital				
800	Gezeichnetes Kapital	31.915,00		30.000,00
844	Kapitalrückl. durch Zuzahlungen in EK	38.085,00		0,00
868	Verlustvortrag vor Verwendung	1.717,14-		0,00
	Jahresfehlbetrag	<u>7.725,14-</u>	60.557,72	1.717,14-
Rückstellungen				
970	Sonstige Rückstellungen	900,00		0,00
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>1.500,00</u>	2.400,00	500,00
Verbindlichkeiten				
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+ Leist.		851,53	0,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr €851,53 (€0,00)				
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+ Leist.			
			<u>63.809,25</u>	<u>28.782,86</u>

KONTENNACHWEIS zur GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Certified Recycled Content CRC GmbH
Bertung v.Unternehmen i.d.Bereich Umweltschutz
Ense

Konto	Bezeichnung	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Abschreibungen				
4822	Abschreibung immaterielle VermG		856,49	0,00
Sonstige Aufwendungen				
4380	Beiträge	180,00		160,00
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	1.014,75		0,00
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	914,33		0,00
4950	Rechts- und Beratungskosten	1.135,57		913,14
4955	Buchführungskosten	900,00		0,00
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	2.580,00		500,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	144,00	6.868,65	144,00
Jahresfehlbetrag			7.725,14	1.717,14

Berechnung der Umsatzsteuer

Umsatzsteuer		0,00
Abziehbare Vorsteuerbeträge		
Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern	1.231,63	
	<hr/>	
Summe der abziehbaren Vorsteuerbeträge		1.231,63
		<hr/>
Verbleibende Umsatzsteuer/verbleibender Überschuss (minus)		-1.231,63
Vorauszahlungssoll 2023		-1.231,63
		<hr/>
Abschlusszahlung/Erstattungsanspruch (minus)		0,00

Berechnung der Gewerbesteuer

Gewerbeertrag

Vorläufiger Gewinn(+) / Verlust(-)	-7.726
= endgültiger Gewinn(+) / Verlust(-) gemäß § 7 GewStG	-7.726
+ Summe der Hinzurechnungen	0
- Summe der Kürzungen	0
	<hr/>
= Gewerbeertrag(+) / Gewerbeverlust(-)	-7.726
= steuerpflichtiger Gewerbeertrag	0

Gewerbesteuer-Rückstellung/Aktivierung

Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag 0 x 3,50 v.H. =	0
Gewerbesteuerschuld (0 x 444,00 v.H.)	0
- Gewerbesteuer-Vorauszahlungen laut Gewinn- und Verlustrechnung	0
	<hr/>
= berechnete Gewerbesteuer-Rückstellung(+) / Aktivierung(-)	0

Gewerbeverluste

Gewerbeverlust vor Verlustabzug	7.726
Verlustvorträge / Verlustabzug	
Verlustvorträge aus Vorjahren	
zum Ende des Vorjahres festgestellter vortragsfähiger Verlust	1.718
+ Fehlbetrag des laufenden Erhebungszeitraumes	7.726
	<hr/>
= vortragsfähige Fehlbeträge	9.444

Berechnung der Körperschaftsteuer

Bilanzielles Ergebnis

Gewinn / Verlust

Vorläufiger Gewinn(+) / Verlust(-)	-7.726
= Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Anlage GK)	-7.726
= zu versteuerndes Einkommen	-7.726

Ermittlung der Körperschaftsteuer-Rückstellung/Aktivierung

15,00 % aus Einkommensteil in Höhe von -7.726 (gemäß § 23 Abs. 1 KStG)	0
= festzusetzende Körperschaftsteuer	0
= verbleibende Körperschaftsteuer	0
= berechnete Körperschaftsteuer-Rückstellung(+)/Aktivierung(-)	0
= Körperschaftsteuer-Nachzahlung(+)/Erstattung(-)	0

Ermittlung der Solidaritätszuschlag-Rückstellung/Aktivierung

Bemessungsgrundlage (= festzusetzende Körperschaftsteuer)	0
=> festzusetzender Solidaritätszuschlag (5,50 % der Bemessungsgrundlage)	0
= verbleibender Solidaritätszuschlag	0
= berechnete Solidaritätszuschlag-Rückstellung(+)/Aktivierung(-)	0
= Solidaritätszuschlag-Nachzahlung(+)/Erstattung(-)	0

Verbleibender Verlustvortrag

Verlustvorträge / Verlustabzug

Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2022	1.718
+ Steuerlicher Verlust 2023	7.726
- Verlustrücktrag auf das Einkommen 2022	0
- Verlustrücktrag auf das Einkommen 2021	0
= verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2023	9.444

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 €²⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.